



## Hundesteuerordnung 2024

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 7. November 2023 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idF BGBl. I Nr. 112/2023, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuerordnung erlassen:

### § 1 Steuerpflicht

- (1) Wer in der Stadtgemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (4) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben der Stadtgemeinde einen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen, der für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter oder Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (5) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Hundehalter oder der Polizei übergeben werden.

### § 2 Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer wird im Jänner eines jeden Jahres für ein Kalenderjahr erhoben. Sie wird in folgender Höhe festgesetzt:

a)	für den ersten Hund	Eur 90,00
b)	für den zweiten Hund	Eur 135,00
c)	für jeden weiteren Hund	Eur 180,00
d)	für einen Wachhund oder einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird	Eur 22,50
e)	für einen Zwingerhund	Eur 45,00
- (2) Hält ein Hundehalter in der Stadtgemeinde mehrere Hunde bzw. leben mehrere Hundehalter im gemeinsamen Haushalt, so erhöht sich die Steuer gemäß Abs. 1 lit. b und c.

- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden gemäß Abs. 1 lit. d und e auch Hunde gehalten, die unter die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung fallen, so werden dafür die Steuersätze gemäß Abs. 1 lit. b und c, abhängig von der Anzahl der Hunde gemäß Abs. 1 lit. d und e, festgesetzt. Dagegen sind Hunde, die gemäß § 3 von der Hundesteuer befreit sind, bei der Festsetzung des Steuersatzes nicht in Ansatz zu bringen.
- (4) Dauert die Haltung eines Hundes nicht das gesamte Kalenderjahr, so ist die Steuer nur für die Monate der Haltung aliquot einzuheben, und zwar mit einem Zwölftel des Jahresbetrages je angefangenem Kalendermonat der Haltung.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

Von der Hundsteuer sind befreit:

- (1) Sanitäts- und Lawinensuchhunde im Dienst des Österreichischen Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes;
- (2) Assistenzhunde im Sinne des § 39a Abs. 1 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022;
- (3) Therapiebegleithunde im Sinne des § 39a Abs. 6a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022;
- (4) Hunde, die von Personen gehalten werden, welche die Ausgleichszulage nach § 293 Abs. 1 lit. a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023, beziehen;
- (5) Diensthunde staatlicher Dienststellen, deren Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
- (6) Diensthunde des beeedeten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl.
- (7) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadtgemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuern.

### **§ 4 Steuerermäßigungen**

- (1) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, wird die Steuer gemäß § 2 Abs. 1 lit. d vorgeschrieben. Dazu ist ein entsprechender Nachweis vom Hundehalter vorzulegen.
- (2) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 m Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, gehalten werden.

- (3) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die für den angegebenen Verwendungszweck aufgrund ihrer Ausbildung, Rasse und ihres Alters hinlänglich geeignet sind.
- (4) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag ermäßigt (Zwingersteuer), wenn Sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere in ein Österreichisches Zuchthundebuch (ÖZHB) bei einem Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere ebenfalls eintragen zu lassen.

Für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, wird die Steuer gemäß § 2 Abs. 1 lit. e vorgeschrieben. Für einen Zwinger wird nicht mehr als die gemäß § 2 Abs. 1 lit. c festgesetzte Steuer vorgeschrieben. Selbst gezüchtete Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit. Die Ermäßigung ist an die Bedingung geknüpft, dass:

- a) die Unterbringung und Haltung der Hunde den Anforderungen des Tierschutzgesetzes entspricht;
- b) ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, auf denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
- c) Zu- und Abgänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers der Stadtgemeinde gemeldet werden;
- d) alljährlich vor Beginn des Kalenderjahres eine Bescheinigung eines Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) über die in diesem Absatz gestellten Bedingungen vorgelegt wird.

## **§ 5**

### **Entstehen des Abgabenanspruches**

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn der Haltung eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet von Hall in Tirol. In der Folge entsteht der Abgabenanspruch mit dem Beginn des Kalenderjahres, für welches die Abgabe erhoben wird.

## **§ 6**

### **Anrechnung der Steuer**

Einem Steuerpflichtigen, der einen bereits in einer Gemeinde Österreichs versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht oder anstelle eines abgegebenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt, wird die bereits entrichtete Steuer auf den in der Stadtgemeinde geltenden Steuersatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis e angerechnet.

## **§ 7**

### **Melde- und Auskunftspflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen Hund erwirbt, in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat diesen binnen einer Woche bei der Stadtgemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde sind binnen einer Woche nach Ablauf des dritten Monats zu melden.

- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhandengekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Stadtgemeinde abzumelden, bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände bzw. Betriebsinhaber sowie Hundehalter sind zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet.
- (4) Die Steuerermäßigung oder -befreiung erlischt,
  - a) wenn der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu dem Zweck gehalten wird, für den eine Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist,
  - b) bei Änderung des Hundehalters.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung nicht mehr vor, so ist dies binnen einer Woche bei der Stadtgemeinde anzuzeigen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuerordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuerordnung 2015 vom 16. Dezember 2014 sowie die Verordnung zur Änderung der Hundesteuerordnung 2015 vom 6. Mai 2015 außer Kraft.

Hall in Tirol am 07.11.2023

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

Dr. Christian Margreiter